

## **Ruderordnung des FRCW**

### **1. Allgemeines:**

Die Ruderordnung stützt sich auf die Satzung und ist für alle Mitglieder und Gäste des FRCW bindend.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich auf dem Wasser und zu Land rücksichtsvoll und kameradschaftlich zu verhalten.

Der Vorstand ist berechtigt, bei groben Verstößen gegen die Ruderordnung Disziplinarmaßnahmen auszusprechen.

Es wird darauf hingewiesen, dass passive Mitglieder sowie Gäste, die keinem Ruderclub angehören, keinen Versicherungsschutz genießen.

Jedes Mitglied kann für die Beschädigung des Clubeigentums durch Fahrlässigkeit oder unsachgemäße Behandlung durch den Vorstand haftbar gemacht werden.

### **2. Ruderbetrieb:**

Die Leitung, Überwachung und Organisation des Ruderbetriebes liegt in der Verantwortung der Ruderwartinnen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie können andere volljährige Mitglieder mit diesen Aufgaben betrauen, die Weitergabe der Verantwortung soll präzise und persönlich erfolgen. Außerhalb des allgemeinen Ruderbetriebes obliegt die Verantwortung den jeweiligen Obfrauen.

Alle Mitglieder des FRCW haben die Pflicht, bei der Nutzung des FRCW-Eigentums größte Sorgfalt walten zu lassen.

Wer gegen die Ruderordnung verstößt, kann von der Ruderleitung, zusammengesetzt aus Vorstand, Trainerinnen, Boots- und Ruderwartinnen, vom Ruderbetrieb ausgeschlossen werden. Dies bedarf der schriftlichen Mitteilung durch den Vorstand.

Die Ausübung des Rudersportes erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur Personen erlaubt, die schwimmen können. Dies wird durch die Unterschrift im Aufnahmeantrag bestätigt.

Das Tragen von Schwimmwesten wird besonders in den Wintermonaten empfohlen.

### **3. Boote:**

Den aktiven und jugendlichen Mitgliedern stehen die vereinseigenen Boote und Geräte zur Verfügung. Im Regelfall ist jedes Boot mit den zugehörigen Skulls/Riemen und Steuer zu nutzen. Die Ruderleitung kann Boote sperren bzw. die Sperrung wieder aufheben. Gesperrte Boote dürfen nicht gerudert werden.

### **4. Kinder- und Jugendliche:**

Die Bootsnutzung durch Kinder und Jugendliche ist nur in Begleitung und unter Aufsicht von Trainer\*innen und Betreuer\*innen erlaubt.

Vom 01.11. bis 31.03 ist das Tragen von Rettungswesten Pflicht.

Die Trainerinnen entscheiden über die Nutzung von Rennbooten in dieser Zeit, je nach Witterung und Wetterverhältnissen.

Solange die Kinder und Jugendlichen des FRCW im Berliner Ruderclub trainieren, ist auch die dortige Ruderordnung bindend.

### **5. Obfrauen, Steuerfrauen:**

Eine Ruderfahrt darf nur durchgeführt werden, wenn einer Obfrau die Verantwortung für die körperliche Unversehrtheit der Bootsbesatzung und für das Boot übertragen wurde.

Dies gilt für alle Fahrten. Den Anweisungen der Obfrau ist unbedingt Folge zu leisten.

Zur Obfrau kann ein Mitglied nur nach erfolgreicher theoretischer und praktischer Ausbildung und bestandener Prüfung ernannt werden. Die Ausbildung wird durch eine vom Vorstand ernannte Person durchgeführt. Die Zulassung zur Obfrauenprüfung setzt mindestens 2 Jahre Rudererfahrung voraus.

Alle Obfrauen sollten alle 5 Jahre an einem Auffrischkurs teilnehmen. Als solche gelten auch Ruder-Sicherheitslehrgänge und Erste-Hilfe-Kurse.

Eine Prüfung zur Steuerfrau ist nicht nötig, es sollten aber nur Personen eingeteilt werden, die ein Boot vorausschauend lenken können und mit der Ruderordnung, den Regeln auf dem Wasser und den nötigen Kommandos vertraut sind. Bei einer unerfahrenen Steuerfrau trägt die Obfrau die Verantwortung.

## **6. Ruderausbildung, Einer-Prüfung:**

Wer an einer Anfängerausbildung teilgenommen hat, kann am allgemeinen Ruderbetrieb und an Wanderfahrten des FRCW teilnehmen. Skiffs dürfen erst nach bestandener Einer-Ausbildung (setzt Obfrauenprüfung voraus) alleine, oder ansonsten unter Aufsicht gerudert werden.

## **7. Durchführung einer Ruderfahrt:**

Vor Fahrtantritt muss für jede Mannschaft eine Obfrau bestimmt werden. Die Obfrau muss nicht Steuerfrau sein, in ungesteuerten Booten muss die Obfrau im Bug sitzen. Sie teilt die Mannschaft ein, bestimmt die Steuerfrau und prüft das Boot auf seine Fahrtüchtigkeit.

Zu den Terminen des allgemeinen Ruderbetriebs müssen alle Boote zur Verfügung stehen.

Vor Beginn jeder Fahrt sind Abfahrtszeit, geplantes Fahrtziel und Mannschaft ins elektronische Fahrtenbuch (efa) einzutragen. Von da an sind Obfrau und Mannschaft für das Boot verantwortlich.

Auf Kanälen, engen Fahrwassern und auf unübersichtlichen Gewässerabschnitten muss grundsätzlich in Fahrtrichtung rechts gefahren werden. Entgegenkommenden Booten ist Raum zu geben. Beim Überholen muss die Backbordseite des zu überholenden Bootes passiert werden. Es sind sämtliche geltenden Vorschriften der Binnenschiffverkehrsordnung zu beachten.

Nach Rückkehr ist das benutzte Boot gründlich zu säubern und - ebenso wie alle Zubehörteile - an den vorgesehenen Platz zurückzulegen. Die Obfrau ist für das ordnungsgemäße Austragen aus dem Fahrtenbuch verantwortlich.

Die zuletzt zurückkehrende Mannschaft ist für das Einräumen des Skiffwagens, evtl. draußen stehender Boote, Löschen des Lichtes in allen Räumen und Verschließen aller Räume verantwortlich.

Bei stürmischem Wetter, Eisgang, schlechter Sicht oder sonstigen drohenden Gefahren ist eine Ausfahrt untersagt.

Bei unklarer Witterung oder Wetterverschlechterung muss dicht unter Land gefahren werden oder ggf. die Fahrt abgebrochen werden.

Wird eine Mannschaft von Sturm oder Gewitter überrascht, hat sie auf sicherstem Weg sofort an Land zu gehen und sich selbst und das Boot in Sicherheit zu bringen.

Bei Einbruch der Dunkelheit muss jede Fahrt beendet sein.

Ausnahmen erteilt nur die mit der Leitung des Sportbetriebes Verantwortliche.

In diesem Fall muss jedes Boot vorschriftsmäßig mit einem nach allen Seiten gut sichtbaren weißen Licht beleuchtet sein. Dies wird nur bei gesteuerten Booten erlaubt.

Bei Bootsuntergang durch Vollschiagen ist Ruhe zu bewahren. Die Obfrau entscheidet, ob der Verbleib am Boot die beste Lösung ist. Sofern möglich bleibt die Mannschaft geschlossen am Boot, bis Hilfe eingetroffen ist. In der Nähe von Ufern sollte die Mannschaft das Boot schwimmend ans Ufer bringen. Als Ausnahme gilt bei Unfällen in der Nähe von Schleusen und Wehren, dass die Mannschaft sich vom Boot entfernt und in Sicherheit bringt.

Das Fahren von Skiffs ist bei einer Wassertemperatur unter 10 Grad Celsius untersagt.

## **8. Unfälle und Bootsschäden:**

Die Obfrau ist verpflichtet, den Ruderwartinnen alle während der Fahrt entstandenen bzw. bei Fahrtantritt festgestellten Mängel zeitnah und präzise über Spond, per Mail oder telefonisch mitzuteilen. Große Schäden, Unfälle oder besondere Ereignisse sind sofort, evtl. noch von der Unfallstelle aus, der Clubleitung und ggf. einer Bootswartin mitzuteilen.

Bei Unfällen mit Personenschaden und größerem Bootsschaden ist grundsätzlich die Polizei zu rufen.

Bei Beteiligung von Dritten müssen Personalien und Clubanschrift sowie ggf. das amtliche Kennzeichen des beteiligten Wasserfahrzeugs ausgetauscht werden.

Nach Möglichkeit sind Zeugen festzustellen.

Der Vorstand und die Versicherungsbeauftragte müssen unverzüglich benachrichtigt werden. Auf Verlangen des Vorstandes muss ein schriftlicher Schadensbericht angefertigt werden.

### **9. Ruderkleidung:**

Für die Sportkleidung sind ausgehend von den Farben der Vereinsflagge als Oberteil ein weißes T-Shirt mit grünem Clubemblem und eine schwarze Hose vorgesehen. Bei Regatten ist zwingend ein T-Shirt oder ein Einteiler in Vereinsfarben zu tragen. Auch auf Ruderfahrten aller Art ist Clubkleidung erwünscht, um den FRCW nach außen sichtbar zu machen und angemessen zu repräsentieren.

### **10. Motorboot:**

Die Nutzung des vereinseigenen Motorbootes ist nur Mitgliedern des FRCW erlaubt, die über einen Sportbootführerschein Binnen verfügen. Gegebenenfalls können auch vereinsfremde Personen mit Sportbootführerschein mit der Überführung ins/vom Winterlager beauftragt werden.

### **11. Gäste:**

Für Boote, die von Gästen entliehen werden, wird pro Rudersitz ein angemessenes Rollsitzzgeld erhoben.

Die Boote werden den Gästen von den Ruder- oder Bootswartinnen oder von anderen beauftragten Personen in fahrbereitem Zustand übergeben und wieder zurückgenommen.

### **12. Wanderfahrten:**

Wanderfahrten sind Fahrten, die über die normalen Ruderstrecken (mehr als 30 km) hinausgehen. Für diese Fahrten ist eine Ruderleitung bekanntzugeben. Werden Boote für längere Ausfahrten (Tages-, Wochenend- oder noch längere Fahrten) benötigt, sind die Ruderleitung und die Wanderruderwartin zu informieren.

Bei längeren Fahrten sind immer 2 Paddelhaken und Schöpfergeräte mitzuführen. Am Boot ist eine am Flaggenstock befestigte FRCW-Flagge im Heck anzubringen. Fahrten, die nicht vom Bootshaus aus in FRCW-Booten erfolgen, sind aus Versicherungsgründen vorher ins Fahrtenbuch einzutragen.

### **13. Bootshänger:**

Der Bootshänger steht allen Mitgliedern für den Bootstransport von FRCW-Booten zur Verfügung. Die Anmeldung für die Nutzung erfolgt über die Hängerverantwortliche, die auch den Schlüssel für die Wegfahrsperre und die Fahrzeugpapiere (beglaubigte Kopie) übergibt. Grund, Ziel und Dauer des Transportes sind vorher anzugeben.

Der Hänger darf nur von Fahrzeugen gezogen werden, die dafür vorgesehen sind. Der/die Hängerfahrer/in muss die entsprechende Fahrerlaubnis zum Ziehen eines Hängers besitzen. Der Hänger darf nur genutzt werden, wenn er eine gültige TÜV-Plakette besitzt. Er ist in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand an den dafür vorgesehenen Platz, mit der Kupplung Richtung PRC-G, zurückzustellen. Die Handbremse darf nicht angezogen werden. Der Hänger ist mit „Knaggen“ zu sichern und die Wegfahrsperre ist immer anzulegen, wenn der Hänger nicht am Fahrzeug angekoppelt ist.

Der Vorstand  
November 2023